

Eine Vereinbarung zur kirchlichen Lebensordnung im Amt Vlotho vom Jahre 1676.

Von Ludwig Roehling, Münster (Westf.).

In dem Archiv der evangelisch-lutherischen Stephani-gemeinde zu Vlotho fand sich ein Schriftstück, das für die Kenntniss des kirchlichen Lebens in der Grafschaft Ravensberg während der Jahrzehnte, die dem Dreißigjährigen Kriege folgten, sehr aufschlußreich ist. Von dem Superintendenten Frohne (1652-1664) war die Braunschweig-Lüneburgische Kirchenordnung von 1643 eingeführt worden¹⁾, die überall in der Gemeinde den Gang des Gottesdienstes und der Amtshandlungen sowie den Gebrauch der Sacramente genau regelte. Gleichwohl gab es zahlreiche Einzelheiten, die in den Gemeinden nicht einheitlich festgelegt waren. Um auch hier eine Gleichförmigkeit herzustellen, kam es bei einer Kirchenvisitation im Amte Vlotho am 8. Juli 1676 zu einer Vereinbarung zwischen dem Superintendenten Nifanius, der wohl die Anregung hierzu gegeben hatte, und den Pfarrern über eine Reihe von Punkten, die allem Anschein nach strittig waren. Bemerkenswerte Angaben werden z. B. über das Verhalten an den Buß- und Bettagen sowie über die Feier der Apostel- und Marienstage gemacht, die noch in voller Geltung waren. Ob diese oder eine ähnliche Regelung auch in den anderen ravensbergischen Ämtern durchgeführt wurde, läßt sich wegen des Fehlens gleichartiger Zeugnisse nicht mehr feststellen.

Zu wissen sei hiermit, nach dem in allen Kirchen der Grafschaft Ravensberg in denen Kirchen Ceremonien keine Ungleichheiten vorgehen, Sondern überall eine gleiche Ordnung in denen

¹⁾ Vgl. hierzu: Eichhoff in der Festschrift Minden-Ravensberg (1909) S. 95.

Kirchen gebräuchlich gehalten werden müge, So hatt der H. Superintendens bei jungsthin im hiesigen Ampt Vloto abgethaner Visitation unß Predigern und Zuhörern über nachfolgende puncten Stets fäst zu halten anbefohlen alß:

1. daß die Beicht und absolution in den Kirchen und zwar des Sonabents nachmittages, nicht aber privatim in den Häusern oder des Sontag morgens verrichtet und nur eine persohn auf einmahl furgenommen werden solle.

2. Damit aber die Confitenten vorhero unterrichtet eine gewisse Zeit haben mügen, zu der beicht sich einzustellen, Soll des ged. Sonabents annoch für ein geleutet, umb ein Uhr in der Kirchen von der Kanzel eine Vermahnung, wie Sie in der Lüneb. Kirchenordnung befindlich, geschehen, vorhero auch ein kurzes bußlied gesungen und mit dem letzten Vers defelben geschlossen werden, welches die prediger ihren Zuhörern sich künftig darnach zu achten, publice mit geziemender Vermahnung vorzutragen.

3. Soll der Gottesdienst auf Sonn-, Fest- und Feiertagen im Sommer umb glocke achte, und des Winters umb glocke Neune, ohne auffhaltung der glocken precise angefangen (da den der Schulmeister sich vorhero mit den Knaben in der Schul zu versambeln und in der Kirchen einzufinden) und der anfang mit der Verenderung uf Ostern und Michaelis gemacht.

4. Forters auf Fest- und Sontagen vor dem glauben von den Schulknaben so woll in dem Flecken als Bauerschafften Jedesmahß ein Hauptstück auß Christlichem Catechismo nach der ordnung gebetet.

5. Auch keinen frembden außer Specialerlaubnis des H. Superintendenten und der Prediger die Canzel zu betreten verstattet.

6. Gleichalß nach gehaltenener Ambts Predigt, wen einige Communicanten vorhanden, die öffentliche beicht nach dem hiebevor zugeschickten formular von der Canzel verlesen, und die Communicanten in daß gemeine gebet geschlossen worden.

7. Daß diejenige, die daß gemeine gebet begehren, auch sonst etwas der gemeine vorzutragen haben, solches entweder dem Pastori selbst oder dem Küster für der Predigt andeuten, welcher Solches anzunehmen, keinesweges aber die Prediger Selbst für dem Altar bei Verrichtung des gottesdienstes molestirt, daß gemeine gebet auch nur allein nach der Predigt, außerhalb wens die hohe Noth erfordert, geschehen soll.

8. Wen daß H. Vatter Unser gebetet wird, soll jedes mahl nach der predigt und betstund mit der Betglocke ein Zeichen gegeben werden, damit die leute außerhalb der Kirchen daß gebet mit verrigten können.

9. Daß den Sommer durch (jedoch den Winter biß Martini und Fasten Zeit allein) auf den Fest- und Sontagen des Nachmittags allemahl die Catechismus Predigt nebenst der Kinderlehre gehalten und uf Freitag die bußpsalmen und Episteln alternatim erkläret werden, jedoch der ganze gottesdienst in einer Stund geendigt sein soll.

10. Wie auch in den Wichbolden und Flecken nebenst der freitags predigten in jeder wochen zwei kurtze betstunden verriget und ein Stück auß der Bibel gelesen.

11. Imgleichen die buß- und bettage wie die Sontage feierlich gehalten und ein bußtext aus den Propheten oder Psalmen Erkläret werden.

12. Waß anlangt die Celebrirung der Apostel und anderer feste, sollß damit gehalten werden wie folgt: Am H. Christtage Soll, wo zwei Prediger Sind, 3 Mahl, wo ein Prediger, 2 Mahl gepredigt werden. Am Sanct Stephanitage 2 Mahl, und wo ein prediger ist, ein Mahl gepredigt werden. Am tage S. Johannis einmahl, und also sollen auch die andern hohe feste, als der H. Ostertag, Oster Montag, Oster Dingstag, wie auch Pfingstag, Pfingst Montag, Pfingst Dingstag feierlich begangen werden.

Am feste der Himmelfart Christi wie auch Michaelis Soll, wo 2 Prediger Sind, 2 Mahl gepredigt werden und ganz feierlich begangen werden.

Aufs Neue Jahr, H. Drei König, Mariae Lichtmeßen. Mariae Verkündigung, Mariae Heimsuchung soll einmahl gepredigt und ganz feierlich begangen werden.

Die übrigen Aposteltage als Pauli Bekehrung, Matthiae, Philippi, Jacobi, Johannis Bapt., S. Petri Pauli, S. Jacobi, S. Bartholomei, S. Matthaei, S. Simonis et Judae, S. Andreas und S. Thomaetag Sollen dieselbe überall halb gefeiert und einmahl gepredigt werden.

Frohnleichnamstag, Petri Kettenfeyer, der tag der Unschuldigen Kinder Sein ganz abgeschafft.

13. Die H. Tauffe Soll jede Zeit in öffentlicher Versammlung, auch in den Wochenpredigten und betstunden, wan der Prediger von der Canzel kompt, verrichtet (jedoch der Notfall außgeschlossen sein) und auf den Sontagen So fort nach der Communion für Sprechung des Segens geschehen.

14. Daß H. Abendmahl soll nicht in den Fruepredigten, Sondern allein auf fest- und Sontagen in der Ambtspredigt dispensiret werden.

15. Ehe aber die Kinder zuzulassen, Sollen selbe vorher confirmirt, gestalt solche formula in der Kirchenordnung zu finden, und solcher actus zweimahl im Jahr, als uf Quasimodogeniti und den Sontag nach Michaelis in der Kirchen nach der predigt vor der Communion verrichtet.

16. Die junge angehende Eheleute drei Sontage vorhero von der Canzel proclamirt und ohne dispensation Selbe nicht anticipirt, Frembde herum Streichende aber, ehe und besor Sie schein von ihrer Obrigkeit oder Seelsorger vorgebracht, nicht copulirt werden.

17. Gleichfalls sollen auch die Copulationen auf Son- und ganzen feyertagen umb Vermeidung des gesöfs und anderer darauff entstehender inconvenientien nicht, noch in der Fasten- und Adventszeit oder etwa privatim ohne Sonderbare dispensation, sondern in der Kirchen geschehen.

18. Zu aufnahme der Schulen Soll drei Tage vor Ostern und drei tage vor Michaelis ein öffentliches SchulExamen in Gegenwart der Prediger, Vogts und Provisoren angestellt werden und davon gepuhrsame relation geschehen.

19. Alß auch die erfahrung bezeugt, daß theilß eingesezene sich unterstehen, auff die Kirchhofs zu bawen oder ihre vorige gebaute zu extendiren oder sonst andere Neuerung zu machen, Ein Solches aber ehe und bevor in Consistorio bewilligung geschehen und wegen des Canonis der Kirchen zum besten accordirt worden, billich nicht geschehen muß, Solchem nach Sollen die pastores sich drin vorsehen, selbiges keineswegs gestatten, Sondern den praetendenten an S(eine) Gestr(engen) den H. Drosten zu verweisen. Gleichermassen Solß auch künfftig mit den Kirchstühlen gehalten werden.

20. Waß anlangt die KirchenExamina, bleibß dabei, wie es jungsthin von Sein. Churf. Durchl. im letzten rescripto verordnet.

Christianus Nifanius SS. Th. Lic. Superintend. Ravensb.

Liborius Rosemeier, Pastor Senior zu Dlotho

M. Th. Kriger, Past. Valdorff

Gerhard Georg Arcularius, p. t. pastor zu Exter

Anthon Henrich Rube, p. t. pastor zu Rehme.

Conrad Feustking, pastor jun. zu Dlotho

Dlotho den 8. Julii 1676